

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0138/2017/BV

Datum:
30.03.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen: Bewilligung einer
Zuwendung an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Heidelberg e.V. für Instandhaltungsmaßnahmen in der
Kindertageseinrichtung „Kita Bergheim“,
Mittermaierstraße 15 in Heidelberg-Bergheim**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	30.05.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 66.157 Euro an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V. für Instandhaltungsmaßnahmen in der Kindertageseinrichtung Bergheim.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Umbau und Erneuerung der sanitären Anlagen	66.157 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz Investitionskostenzuschüsse für Kindertagesstätten 2017 insgesamt	1.700.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Die sanitären Anlagen der Kindertageseinrichtung Bergheim entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Sie sollen im Erdgeschoss vollständig erneuert und im Obergeschoss altersentsprechend umgebaut werden.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung "Kita Bergheim" des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V.

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Bewilligungsbescheid vorbereitet.

Beschreibung der Maßnahme und Bestätigung des Förderbedarfs:

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und betreibt in Heidelberg fünf Kindertageseinrichtungen. In der Kindertageseinrichtung "Kita Bergheim" werden derzeit insgesamt 78 Betreuungsplätze in zwei Hortgruppen für 32 Kinder, in zwei Kindergartengruppen für 36 Kinder und einer Krippengruppe für 10 Kinder bereitgestellt. Die beiden Hortgruppen werden im Obergeschoss, die übrigen Gruppen im Erdgeschoss betreut. Seit Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung im Jahr 1991 wurden die sanitären Anlagen nicht verändert. Durch das Landesjugendamt ist seit längerem eine Erneuerung der Toilettenanlage im Erdgeschoss gefordert. Da geplant ist, die Hortplätze bedarfsorientiert in Kindergartenplätze umzuwandeln, möchte der Träger auf die geänderte Situation ohne Verzögerungen vorbereitet sein und hat daher die Gewährung einer Zuwendung sowohl für die Erneuerung als auch den altersgerechten Umbau der sanitären Anlagen geltend gemacht. Die Räumlichkeiten sind dem Träger seit dem 01.09.1991 durch die Stadt Heidelberg überlassen. Die Maßnahmen sind für die Gewährleistung des laufenden Betriebs der Kindertageseinrichtung erforderlich und somit förderfähig im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV. Es werden zum einen die Betreuungsplätze für die Krippen- und Kindergartenkinder erhalten und zum anderen eine Ausweitung des Betreuungsangebots für mehr Kindergartenplätze ermöglicht. Diese werden im Stadtteil Bergheim dringend benötigt. Im Hinblick auf die steigenden Kinderzahlen ist die Umwandlung von Hortplätzen in Kindergartenplätze in Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Ziel der städtischen Bedarfsplanung.

Kostenumfang und Höhe der Zuwendung:

Für die baulichen Maßnahmen fallen nach vorliegender Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 94.510,41 Euro an. Diese bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 66.157 Euro.

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist ein Investitionsprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, welches zum 01.01.2017 in Kraft treten und eine rückwirkende Antragstellung für Maßnahmen ab dem 01.07.2016 zulassen soll. Dieses Programm sieht auch Förderungen von Instandhaltungsmaßnahmen vor, durch die Plätze erhalten werden. Möglicherweise ergibt sich hieraus für den vorliegenden Förderantrag ein vorrangiger Anspruch. Sobald das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder in Kraft getreten ist, wird der Träger zur Antragstellung aufgefordert. Bewilligte Bundeszuschüsse sind sodann als vorrangige Leistung auf die förderfähigen Kosten anzurechnen, soweit sie demselben Zweck dienen. Die Förderung beträgt in diesem Fall 70 Prozent der nach Anrechnung des zweckgleichen Bundeszuschusses förderfähigen Kosten.

Die Maßnahme wirkt sich erst mit Vollzug der Umwandlung von Hortplätzen in Kindergartenplätze auf die Zuschüsse zu Betriebsausgaben aus. Die Förderung zu den Betriebsausgaben der Hortplätze richtet sich nach § 8 der Örtlichen Vereinbarung. Durch die Umwandlung der Hortplätze in Plätze für Kinder in altersgemischten Gruppen bemisst sich die Förderung für diese Plätze dann nach den Bestimmungen des § 7 der Örtlichen Vereinbarung. Dadurch wird sich der Zuschussbedarf nach dem derzeitigen Förderstand pro Platz um circa 5.500 Euro jährlich erhöhen. Dies wurde bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten und Rahmenbedingungen für zusätzliche Ganztagsbetreuungsplätze geschaffen, die im Stadtteil Bergheim dringend benötigt werden. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Erhaltung der Betreuungsplätze und das erweiterte Angebot von Ganztagsbetreuungsplätzen für Kindergartenkinder unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bewilligungsbescheid- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V. (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)